

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. August 2021	Nr. 86
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 26. Mai 2021.....

866

Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 26. Mai 2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 53), in seiner 272. Sitzung vom 26. Mai 2021 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch die für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde, des Präsidiums und des Hochschulrates hiermit verkündet wird.

1. In § 15 Abs. 1 wird die Überschrift in „Präsenzprüfungen“ umbenannt
2. § 15 zweiter Satz wird abgeändert:
Präsenzprüfungen in elektronischer Form werden an den eingerichteten PC Räumen der htw durchgeführt. Die Eingaben des Prüflings werden gespeichert und nach Ablauf der Frist ist keine Bearbeitung mehr möglich.
3. § 15 Abs. 2 wird unter § 15 a neu verortet.
4. Es wird folgender § 15 a Fernprüfungen eingefügt:
 - 1) Fernprüfungen sind Prüfungen bei denen sich Prüfer und Prüfling nicht am selben Ort aufhalten. Sie werden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und an einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben. Hierzu gehören u.a.:
 - a. Hausarbeiten / Studienarbeiten,
 - b. Projektarbeiten,
 - c. Erstellung von Portfolios, Entwürfen, Entwurfsbestandteilen, Computerprogrammen, technischen Aufbauten usw.
 - 2) Zur Erprobung neuer Prüfungsformen können Fernprüfungen online unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen abgelegt werden. Dies kann dabei mit oder ohne Aufsicht erfolgen. Sie können außerhalb der Standorte der htw und mit Hilfe von Dritten oder in entsprechenden Rechenzentren durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Fernprüfungsordnung.
5. Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.

Saarbrücken, den 20. August 2021

Der Präsident


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard